

VATM • Oberländer Ufer 180-182 • 50968 Köln
Bundesnetzagentur
Dienststelle 116 a
Postfach 80 01
53105 Bonn

Ansprechpartner	Fax	Telefon	Datum
Dr. Frederic Ufer	02 21 / 3 76 77 26	02 21 / 3 76 77 25	05.10.2009

**Konsultationsentwurf „Mindestangebot an Mietleitungen für Endkunden“,
hier: Stellungnahme des VATM**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Bundesnetzagentur hat im Amtsblatt Nr. 16 vom 26.08.2009 einen Entwurf zur Marktdefinition und Marktanalyse im Bereich des Angebots von Mietleitungen mit einer Übertragungsrate bis einschließlich 2 Mbit/s für Endkunden (Markt Nr. 7 der alten Märkteempfehlung; sog. Mindestangebot an Mietleitungen für Endkunden) veröffentlicht.

Hierzu möchten wir wie folgt Stellung nehmen:

1. Drei-Kriterien-Test erfüllt

Die Bundesnetzagentur stützt im vorliegenden Konsultationsentwurf zur Regulierungsverfügung die Entlassung der Deutschen Telekom AG (DTAG) aus der Regulierung auf dem Markt für Mietleitungen < 2 Mbit/s auf das Ergebnis des in diesem Entwurf durchgeführten Drei-Kriterien-Tests. Anders als von der Bundesnetzagentur dargestellt, ist der Markt nach unserer Ansicht jedoch auch weiterhin regulierungsbedürftig. Unserer Meinung nach ist jedes der drei Kriterien erfüllt, so dass eine Regulierung zwingend erforderlich ist:

1.1 Bedarf an Mietleitungen < 2 Mbit/s ist vorhanden

Auf Seite 29 des Konsultationsentwurfs stellt die Bundesnetzagentur fest, dass der Bedarf an Mietleitungen < 2 Mbit/s durch digitale Mietleitungen mit 2 Mbit/s gedeckt werden könne, zu deren Angebot die DTAG auch weiterhin verpflichtet ist.

Dies trifft zunächst aus technischer Sicht nur für digitale Mietleitungen zu, da analoge Anwendungen nicht ohne weiteres auf digitalen Übertragungswegen realisiert werden können.

Des Weiteren sind Mietleitungen mit 2 Mbit/s unter Wirtschaftlichkeitsgesichtspunkten auch für digitale Anwendungen kein adäquater Ersatz. So kosten diese ein Vielfaches der bislang abgerechneten Kosten. Für eine CFV mit 64 kbit/s, die innerhalb eines Ortsnetzes und zwischen verschiedenen Anschlußbereichen verläuft, werden jährlich 2.120,00 Euro berechnet, eine vergleichbare CFV mit 2 Mbit/s kostet gemäß der regulierten Preise 3.502,51 Euro. Dadurch werden diverse Einsatzzwecke unwirtschaftlich, so dass den Wettbewerbern der DTAG durch deren Entscheidung Kunden verloren gehen und im Endeffekt eigentlich generierbare Wertschöpfung nicht realisiert wird. Im Ergebnis behindert die DTAG den Wettbewerb.

Es bleibt festzuhalten, dass digitale Mietleitungen mit 2 Mbit/s weder ein Ersatz für analoge Leitungen noch für digitale Leitungen mit Bandbreiten < 2 Mbit/s darstellen. Da die betroffenen Leitungen < 2 Mbit/s bundesweit nur von der DTAG bereitgestellt werden, sind wir als Nachfrager dieser Leitungen auf die DTAG angewiesen, um ein entsprechendes Endkundenangebot realisieren zu können. Somit existieren beträchtliche und lang anhaltende Marktzutrittsschranken im Sinne des Drei-Kriterien-Tests.

1.2 Keine Tendenz zu selbsttragendem und wirksamen Wettbewerb

Auf dem betrachteten Markt ist keine Tendenz zu langfristig wirksamen Wettbewerb zu verzeichnen. Die Bundesnetzagentur selbst stellt fest, dass die DTAG auch weiterhin über einen „bedeutenden Marktanteil“ verfügt (S. 32 des Konsultationsentwurfs). Zusammen mit der an gleicher Stelle getätigten Feststellung, dass der restliche Markt zersplittert ist, kann davon ausgegangen werden, dass der Marktanteil der DTAG bei über 50 % liegt. Ab dieser Grenze

kann laut Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs eine marktbeherrschende Stellung vermutet werden (EuGH Rs. 85/76, Urteil vom 13. Februar 1979).

Auch die weiteren Kriterien, die im Rahmen der Marktanalyse gemäß Punkt 85 der Leitlinien zu prüfen sind, ergeben als gemeinsames Bild, dass der Markt nicht zu wirksamen Wettbewerb tendiert. Die in den Leitlinien genannten Kriterien sprechen allesamt für eine marktbeherrschende Stellung:

a) Größe des Unternehmens

Die DTAG ist auch mehr als elf Jahre nach Öffnung des Telekommunikationsmarktes das größte Unternehmen in diesem Bereich - gleich, ob Umsatz, Gewinn, Mitarbeiterzahl, Kundenzahl oder Kunden im Vorleistungsbereich betrachtet werden. Kein anderes Unternehmen, das auf dem deutschen Markt tätig ist, hat vergleichbare Zahlen vorzuweisen. 45,8 % des Gesamtumsatzes im deutschen Telekommunikationsmarkt werden gemäß Jahresbericht 2008 der Bundesnetzagentur (S. 64) allein von der DTAG erwirtschaftet. 42,6 % der Sachinvestitionen werden von diesem Unternehmen erbracht und 71,8 % der Beschäftigten in dieser Branche sind bei der DTAG angestellt.

b) Erreichbare Größenvorteile

Schon die Größe des Unternehmens spricht für gewaltige Größenvorteile, die die DTAG realisieren kann. Kein anderes Unternehmen verfügt über derart ausgereifte Produktionsmöglichkeiten, die sich teilweise aus den besonderen historischen Begebenheiten des Marktes erklären. Durch diese Skaleneffekte ist definitionsgemäß der Wettbewerb auf dem entsprechenden Markt eingeschränkt.

c) Nicht leicht duplizierbare Infrastruktur

Bei der Infrastruktur die für die Realisierung von Leitungen < 2 Mbit/s benötigt wird, handelt es sich vorwiegend um Kupferleitungen. Diese sind bereits vorhanden, wurde der Dienst doch jahrzehntelang durch die DTAG erbracht. Es ist nicht anzunehmen, dass das Unternehmen nun einen Rückbau der vorhandenen Anlagen vornimmt. Genauso ist es aber den Wettbewerbern nicht zuzumuten, in eine Technologie zu investieren, die nicht zukunftstaug-

lich ist; vor allem, da diese den Bottleneck-Faktor auf dem betrachteten Markt darstellt. Eine Duplizierung der Infrastruktur ist wirtschaftlich und technisch nicht sinnvoll.

Im Ergebnis kann festgehalten werden, dass weder eine Tendenz zu selbsttragendem Wettbewerb festgestellt werden kann, noch dass die von der EU-Kommission vorgegebenen zusätzlichen Kriterien Hinweise auf eine nicht marktbeherrschende Stellung der DTAG geben.

1.3 Anwendung des allgemeinen Wettbewerbsrechts allein ist nicht ausreichend

Die Feststellung, dass es sich um einen schrumpfenden Markt handelt, ist allein nicht ausreichend, um eine Anwendung des sektorspezifischen Regulierungsrechts und damit eine Regulierungsbedürftigkeit von vorneherein auszuschließen. Auch auf einem stagnierenden Markt kann ein marktbeherrschender Anbieter existieren, der entsprechend regulierungsbedürftig ist. Wie oben unter 1.1 gezeigt, ist es nicht in allen Fällen möglich, niederbandbreitige Leitungen effizient durch Leitungen mit 2 Mbit/s zu ersetzen, es besteht hier also keine Substitutionsmöglichkeit. Somit können Nachfrager des Vorleistungsprodukts nachfragenden Endkunden keine entsprechende Leistung mehr anbieten und es kommt zu einer Remonopolisierung des Marktes.

Zudem spricht das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) in §19, Abs. 3 bereits bei einem Marktanteil von einem Drittel von einer marktbeherrschenden Stellung. Da der oben erkannte Marktanteil der DTAG von etwa 50 % diese Marke deutlich übersteigt, ist eine sektorspezifische Regulierung geboten.

Insgesamt bleibt festzuhalten, dass der zur Beurteilung der Regulierungsnotwendigkeit eingesetzte Drei-Kriterien-Test in diesem Fall eine Regulierung des Marktes empfiehlt.

2. EU-Empfehlung nicht bindend für die Bundesnetzagentur

Unserer Überzeugung, dass dieser Markt regulierungsbedürftig ist, widerspricht auch die geänderte Empfehlung der EU-Kommission nicht. Zwar existiert eine Regulierungsverfügung, die unter der auflösenden Bedingung des Wegfalls des ehemaligen Markt 7 aus der EU-Märkteempfehlung steht, dennoch steht es den nationalen Regulierungsbehörden frei, davon abweichend einen Markt zu definieren und ihn als regulierungsbedürftig einzuschät-

zen. Genau dies ist in dieser Angelegenheit als das richtige Vorgehen der Bundesnetzagentur anzusehen.

Im Ergebnis muss damit die DTAG in dem gegenständlichen Markt weiterhin der Regulierung unterliegen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Frederic Ufer

Justiziar

Im VATM sind mehr als 90 der im deutschen Markt operativ tätigen Telekommunikations- und Dienstleistungsunternehmen aktiv. Alle stehen im direkten Wettbewerb zum Ex-Monopolisten Deutsche Telekom AG und engagieren sich für mehr Wettbewerb im Telekommunikationsmarkt – zugunsten von Innovationen, Investitionen und Beschäftigung. Seit dem Jahr 2000 haben die Wettbewerber im Festnetz- und Mobilfunkbereich Investitionen in Höhe von über 40 Mrd. € vorgenommen. Unmittelbar sichern die neuen Festnetz- und Mobilfunkunternehmen rd. 50.000 Arbeitsplätze in Deutschland sowie zusätzlich etwa 50 % der Beschäftigung in den Zulieferbetrieben.